

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld über die Erhebung von Gebühren für die Städtischen Notunterkünfte vom 17. 05. 2007

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. den §§ 1, 2, und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 11. 11. 2009 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld über die Erhebung von Gebühren für Städtische Notunterkünfte vom 17. 05. 2008 beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld über die Erhebung von Gebühren für Städtische Notunterkünfte vom 17. 05. 2007

(1) § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren werden pro Person und Tag **bis zum Widerruf der Einweisungsverfügung** erhoben (Tagessatz).“

(2) § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 – Gebührenhöhe

Der Tagessatz beträgt für die Nutzung der Einrichtung einheitlich **6,95 €**“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.